

Erläuterungen zur Betriebskontrolle

1. **Gültige Prüfplakette auf der Pflanzenschutzspritze**
Die Pflanzenschutzspritze muss durch eine autorisierte Einrichtung geprüft werden. Die Prüfplakette muss für das Kontrolljahr gültig sein. Ein Prüftermin im Frühjahr wird empfohlen.
2. **Dosiereinrichtungen und Schutzkleidung für Pflanzenschutzmittel vorhanden**
Der Betrieb muss über gut ablesbare Dosierhilfen und Wiegeeinrichtungen für alle vorhandenen PSM-Formulierungen verfügen. Entsprechende Schutzkleidung muss im Betrieb vorhanden sein, damit Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des Anwenders gewährleistet sind.
3. **Ordnungsgemäße Lagerung der Pflanzenschutzmittel**
Dieser Punkt ist in einem gesondertem Informationsblatt näher erläutert. Ein aktuelles **Gefahrstoffverzeichnis** auf der Basis der Vorgaben der Berufsgenossenschaft muss vorgelegt werden (Beispiel und Formblatt siehe Anlage).
4. **Ordnungsgemäße Entsorgung der PSM-Verpackungen**
Der Entsorgungsweg muss dargelegt werden: Die leeren Packungen werden über PAMIRA (**Packmittelrücknahme-Agrar**) entsorgt. Info: www.pamira.de (Sammelorte + Termine)
5. **Pflanzenschutz-Sachkundenachweis der PSM-Anwender**
Jeder der Pflanzenschutzmittel ausbringt, muss nach dem Gesetz einen Sachkundenachweis haben. Dies gilt auch für Lohnunternehmer und deren Bedienstete. Sachkundig ist jeder, der eine Fachausbildung im Agrarbereich erfolgreich abgeschlossen oder einen entsprechenden Sachkundelehrgang absolviert hat.
6. **Maßnahmen zur Optimierung des Pflanzenschutzes**
Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu minimieren. Bevorzugt sind nützlingsschonende und selektiv wirkende Mittel anzuwenden. Von den nachfolgend aufgeführten Punkten sind **mindestens drei je Anbaubereich** nachzuweisen.
Beerenobst:
 - Verwendung krankheitstoleranter bzw. resistenter Sorten
 - mechanische oder thermische Unkrautbekämpfung, Einsatz von Mulchmaterial (Folien, Stroh, Rinde)
 - Untersuchung auf bodenbürtige Krankheitserreger (Nematoden, Verticillium u.a.) vor Neuanpflanzung
 - Wechsel der Anbauflächen
 - Vermeiden von staunassen Standorten
 - Verjüngen mehrjähriger starker Bestände
 - Tropfbewässerung
 - Förderung von Nützlingen (Hecken, Sitzstangen, Steinhaufen)
 - Einsatz von Überwachungsgeräten (z.B. Weißtafeln, Lupe u.a.)
 - Nutzung des Schadschwellenkonzeptes (dokumentierte Kontrollen, z.B. mit Lupe)**Baumobst**
 - Verwendung krankheitstoleranter bzw. resistenter Sorten
 - Förderung von Nützlingen (Hecken, Sitzstangen, Steinhaufen, Nistkästen, u. a.)
 - Vermeiden von staunassen Standorten
 - Eintrag von Nützlingen (Raubmilben, Schlupfwespen , u.a.)
 - Einsatz von Überwachungsgeräten (Leimringe, Lupe, Pheromonfallen, RIMPRO, Schorfwarngeräte, u.a.)
 - Nutzung des Schadschwellenkonzeptes, z.B. auf der Basis von Klopfproben (dokumentierte Kontrollen)
 - mechanische oder thermische Unkrautbekämpfung, Mulchen
 - Begrünung der Arbeitsgassen
 - Tropfbewässerung

Freilandgemüse

- Verwendung krankheitstoleranter bzw. resistenter Sorten
- mechanische oder thermische Unkrautbekämpfung
- Einsatz von Kulturschutznetzen oder Vlies
- Einsatz von Mulchmaterialien
- Tropfbewässerung
- Einsatz von Überwachungsgeräten (Gelbschalen, Leimtafeln, Lupe, u.a.)
- Nutzung des Schadschwellenkonzeptes (dokumentierte Kontrollen, z.B. mit Lupe)
- Wechsel der Anbauflächen
- Sicherung der Feldhygiene (schnellstmögliche und gründliche Beseitigung von Ernterückständen)

Geschützter Anbau (Gewächshaus)

- Verwendung krankheitstoleranter bzw. resistenter Sorten
- Einsatz von Nützlingen
- Nutzung des Schadschwellenkonzeptes (dokumentierte Kontrollen, z.B. mit Lupe)
- Einsatz von Überwachungsgeräten (Leimtafeln, Gelbschalen, Lupe, u.a.)
- Tropfbewässerung
- Bodendämpfung
- Vegetationsheizung
- Behandlung des Drainwassers (Langsam-Sand-Filter, thermische oder UV-Desinfektion)
- Einsatz von Klimacomputern
- Sicherung der Raumhygiene (schnellstmögliche und gründliche Beseitigung von Ernterückständen, Materialien etc.; Desinfektion)

7. **Nachweis einer zugelassenen Pflanzenschutzmittelliste Obst- und/oder Gemüsebau**
Die zugelassene Pflanzenschutzliste ist vorzulegen.

8. **Bodenuntersuchung auf pH-Wert, Phosphat, Kali, Magnesium**

Die Wiederholung der Bodenuntersuchung im Rahmen dieses Qualitätssicherungssystems muss **jedoch** spätestens nach 4 Jahren und im geschützten Anbau spätestens nach 2 Jahren erfolgen. Bei Substratkulturen oder Nährlösungsfilmtechnik (NFT) sind Analysen des Drainwassers nachzuweisen.

9. **Erstellung eines jährlichen Nährstoffvergleiches nach Dünge-VO**

Jährliche Nährstoffvergleiche der Zu- und Abfuhr sind gemäß Düngeverordnung für die Teilnahme am Qualitätssicherungssystem verbindlich vorgeschrieben. Ausgenommen hiervon sind nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen. Eine aktuelle Feldabfuhrtafel ist nachzuweisen. Die Form ist grundsätzlich frei (schlagbezogene Aufzeichnungen, Hoftorbilanz). Es empfiehlt sich die Anwendung von geeigneten PC-Programmen.

10. **Bedarfsgerechte Stickstoffdüngung**

Die Stickstoffdüngung hat nach guter fachlicher Praxis und den Richtlinien der Düngeverordnung zu erfolgen. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis muss für den Kontrolleur aus den Unterlagen zur Dokumentation nachvollziehbar sein. Die Mindestanforderungen für die einzelnen Anbaubereiche sind nachfolgend aufgeführt.

Beerenobst

Vor einer Stickstoffdüngung muss jährlich mindestens eine sachgerechte N_{min}-Bodenprobe gezogen werden. Die Probenahme darf nur kurze Zeit vor der Stickstoffdüngung erfolgen. Eine Stickstoffdüngung bei Erdbeeren von mehr als 60 kg N/ha und Jahr bzw. bei Strauchbeeren mehr als 80 kg N/ha und Jahr muss vom Betriebsleiter begründet werden.

Fortsetzung Düngung	<p>Baumobst Vor einer Stickstoffdüngung muss jährlich mindestens eine sachgerechte Nmin-Bodenprobe oder Blattanalyse genommen werden. Eine Stickstoffdüngung bei Kernobst von mehr als 60 kg N/ha und Jahr bzw. bei Steinobst mehr als 80 kg N/ha und Jahr muss vom Betriebsleiter begründet werden.</p> <p>Freilandgemüse Eine aktuelle Nmin-Sollwerte-Tabelle im Gemüsebau ist vorzulegen. Die Bestimmung des Nmin-Vorrats im Boden als Voraussetzung für die Stickstoffdüngung muss auf allen Schlägen (Bewirtschaftungseinheiten) zeitnah vor der Aussaat oder Pflanzung (vgl. Punkt 16) oder vor einer N-Düngung (Düngung nach dem kulturbegleitenden Nmin-Sollwertesystem) durchgeführt werden. Die Nmin-Bodenanalytik durch autorisierte Bodenlabors ist hierfür das geeignetste Verfahren, weshalb mindestens eine sachgerechte Probe pro Bewirtschaftungseinheit je Betrieb und Jahr vorgelegt werden muss. Kleinere Schläge können bis zu einer Fläche von insgesamt 5 ha auch als Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden.</p> <p>Geschützter Anbau Die Stickstoffdüngestrategie (Nmin-System unter Berücksichtigung der stärkeren Mineralisierung in Gewächshausböden, anerkannte Nährlösungszusammensetzung, Nährlösungsaustausch bei Überschreiten des Natriumgehaltes von 5 mmol/l im Drainwasser) ist darzulegen und durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.</p> <p>11. Ordnungsgemäße Lagerung der mineralischen/ organischen Düngemittel Für die Lagerung von Düngemitteln müssen trockene Räumlichkeiten genutzt werden. Nur gesackte und auf der Palette zusätzlich abgedeckte Ware kann kurzfristig im Freien aufbewahrt werden. Bei längerer Stallmist- und Kompostlagerung sind die Mieten abzudecken oder das Sickerwasser entsprechend aufzufangen.</p>
Hygiene	<p>12. Sachgemäße und saubere Lagerung der Verpackungsmaterialien Die Lagerung der Um- und Kleinverpackungsmaterialien erfolgt trocken und hygienisch einwandfrei.</p> <p>13. Betriebliche Hygienecheckliste liegt vor Eine Hygienecheckliste (auf gesondertem Informationsblatt) liegt im Betrieb vor und ist den Mitarbeitern bekannt (Aushang).</p>
Dokumentation	<p>14. + Vollständige Aufzeichnungen aller durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen nach guter fachlicher Praxis</p> <p>15. Vollständige Aufzeichnungen aller durchgeführten Düngemaßnahmen nach guter fachlicher Praxis Die kulturspezifischen Formblätter sind wahrheitsgemäß, vollständig und für alle angebauten Obst- und Gemüsearten von Hand oder im PC auszufüllen und zeitnah zu halten. Die beiliegenden Formblätter sind Muster. Andere Formblätter können verwendet werden, sofern dieselben Informationen daraus nachvollziehbar sind.</p> <p>16. Wareneingangskontrolle liegt vor Eine Wareneingangskontrolle (auf gesondertem Informationsblatt) liegt im Betrieb vor.</p>

Fortbildung	<p>17. Teilnahme an zwei Fortbildungsveranstaltungen Die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen (Zeitraum: Herbst Vorjahr - Sommer Kontrolljahr) ist für Betriebsleiter oder unbefristet angestellte Mitarbeiter des Betriebes verpflichtend. Anerkannt werden alle gemüse- oder obstbaulichen Veranstaltungen der Landwirtschaftskammern, Lehr- und Versuchsanstalten, Pflanzenschutzdienste, Berufsverbände, Beratungsorganisationen, Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen, Marktorganisationen, Fachmessen sowie der Agrarinstitute und Agrarfirmer.</p> <p>18. Bezug mindestens einer Fachzeitschrift Der Bezug einer Fachzeitschrift wird nachgewiesen.</p> <p>19. Bezug aktueller Pflanzenschutzinformationen und/oder Pflanzenschutzspezialberatung Der Bezug von Warndienst-Meldungen und -Prognosen bzw. Pflanzenschutzberatung als Entscheidungshilfe im Pflanzenschutzbereich ist nachzuweisen Alternativ muss dargelegt werden, wie man sich über die aktuelle Situation im Pflanzenschutzbereich (z.B. Internet, Wochenzeitungen, Videotext, aktueller Aushang an Erzeugerorganisationen oder Landhandel) informiert.</p>
Produktkontrolle	<p>20. Rückstandsuntersuchung von Feld und/oder Ernteproben Die Probenahme von Feld- und/oder Ernteproben als Produktkontrollen (PSM-Rückstände und Nitrat) kann jederzeit unangekündigt durch autorisierte Probenehmer oder Kontrolleure erfolgen. Der Zugang zu den Grundstücken, Lagern, Verkaufseinrichtungen und Transportmitteln wird dem Probenehmer während der üblichen Geschäfts- u./o. Betriebszeiten gewährt.</p>